



Satzung

laut

Beschluss der Gründungsversammlung
vom 11.10.2016

korrigiert in der Mitgliederversammlung
am 7.02.2017

Satzung des Fördervereins der Friedrich-Schiller-Realschule e.V.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 - Zweck des Vereins	2
§3 – Gemeinnützigkeit.....	2
§4 - Erwerb der Mitgliedschaft	2
§5 - Beendigung der Mitgliedschaft	3
§6 – Beiträge	3
§7 - Organe des Vereins.....	3
§8 – Mitgliederversammlung.....	4
§ 9 Kassenprüfer/innen	4
§10 - Beurkundung der Beschlüsse	5
§11 – Vorstand.....	5
§12 - Satzungsänderung	5
§13 – Auflösung	6

Satzung:

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Friedrich-Schiller-Realschule Langenau e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 89129 Langenau und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Friedrich-Schiller-Realschule der Stadt Langenau.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die beschafften Mittel sollen das Lernumfeld und -möglichkeiten immer weiter verbessern. Hierzu zählen z. B. die Unterstützung von Projekten, Arbeitsgemeinschaften, Klassenfahrten, außergewöhnliche Anschaffungen oder der Ausbau der Schulbibliothek.

Dadurch soll auch eine Bindung zwischen Schülern, Eltern, Lehrern, Ehemaligen und Freunden der Friedrich-Schiller-Realschule im Sinne einer Schulgemeinschaft ermöglicht werden.

§3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zweckes der in § 2 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Der Vorstand wird ermächtigt für Kostenersätze entsprechende Ordnungen zu beschließen. Die steuerlichen/ gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vereins- und Organämter werden unentgeltlich ausgeübt, sie erhalten keine Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale). Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§4 - Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

1. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragstellerin die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.
3. Das Mitgliedsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Auf Vorschlag, nach Beratung und Entscheidung des Vorstandes, und Zustimmung des/der Betroffenen, kann eine Ehrenmitgliedschaft an alle Mitglieder sowie an solche natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich durch eine lange Zugehörigkeit zum Verein oder/und durch große Leistungen, uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ein ordentliches Mitglied, und sind, auch als ordentliches Mitglied, vom Beitrag befreit, sofern sie dieses wünschen.
5. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und elektronisch gespeichert: Name, Vorname, Anschrift, Email-Adresse, Geburtsdatum, sowie die Daten für das SEPA-Lastschriftverfahren. Diese Daten können im Rahmen der Mitgliedschaft durch eine Datenbank des Landesverbandes der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt, der vom Mitglied schriftlich spätestens zum 31. Oktober zum Ende des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
2. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
3. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Im Falle des Ausschluss besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§6 – Beiträge

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§8 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres einberufen werden. Sonstige Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
2. Die Einberufung und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Langenau mindestens 2 Wochen vor der Versammlung.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, dass diese mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können.
4. Die Versammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit (= mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit kein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl wünscht.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages (siehe § 6),
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, die bei mehreren Kandidaten geheim erfolgen muss,
 - d) Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
Für diese ist eine Mehrheit vom mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller erschienen Vereinsmitglieder erforderlich.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 12).
9. Der Vorstand muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe der Versammlung angegeben werden. Für die Einberufung der Versammlung gilt Ziffer §8.2 entsprechend.

§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein Mitglied des Vorstandes sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§10 - Beurkundung der Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§11 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassierer/in
 - mindestens 1 Beisitzer/innen
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag den Vorstand erweitern.
3. Vorsitzende(r), stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und Kassierer(in) können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
4. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
7. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
9. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§12 - Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen,
2. Beschlüsse über andere als in §12.1 angeführten Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

§13 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Langenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Friedrich-Schiller-Realschule zu verwenden hat.